

Zusatzvereinbarung zum Messstellenrahmenvertrag

§7 Wechsel des Messstellenbetreibers

2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, **entfernt der bisherige Messstellenbetreiber** die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt, unentgeltlich.

.....
Datum Ort

.....
Messstellenbetreiber